

## BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Ausgabe 1 / 2018

---

### Inhalt:

1. Die zentralen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister) nach der Vierten Geldwäscherichtlinie
  - I. Problem
  - II. Einführung von zentralen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)
  - III. Fazit
2. WiEReG – Das wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz
  - I. Tabellarische Aufstellung zur geltenden Rechtslage nach dem WiEReG
  - II. Glossar
3. „Transparenzregister“ in Deutschland (§§ 18 ff. GwG)
  - I. Fragestellung und Antworten
  - II. Weiterführende Informationen

Deutschland

## Die zentralen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister) nach der Vierten Geldwäscherichtlinie

### Das Problem

*Schaffung von zentralen Registern*

Mit der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 („Vierte Geldwäscherichtlinie“ oder nachfolgend auch „Richtlinie“) wurden die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung überarbeitet und erweitert. Eine der Maßnahmen ist dabei die Schaffung von zentralen Registern in jedem Mitgliedstaat, in denen Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen vorgehalten werden (auch bekannt als „Transparenzregister“).

Die Vierte Geldwäscherichtlinie war von den Mitgliedsstaaten bis zum 26.06.2017 in nationales Recht umzusetzen. Obwohl diese Frist nunmehr seit gut einem Jahr verstrichen ist, haben einige Mitgliedsstaaten die neuen Vorgaben der Richtlinie bislang noch nicht vollständig umgesetzt.

### Einführung von zentralen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

*Informationen in einem zentralen Register außerhalb der Gesellschaft speichern*

Ziel der Vierten Geldwäscherichtlinie ist der Schutz des Finanzsystems durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie ist das Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Im Interesse größerer Transparenz zwecks Bekämpfung des Missbrauchs von juristischen Personen sollen die Mitgliedsstaaten daher sicherstellen, dass Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer in einem zentralen Register außerhalb der Gesellschaft gespeichert werden.

*„wirtschaftlicher Eigentümer“ = natürliche Person*

Als „wirtschaftliche Eigentümer“ von Gesellschaften, die zu identifizieren sind und zu denen Angaben in dem zentralen Register vorgehalten werden müssen, gelten nach der Richtlinie alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person letztlich steht, sei es über das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung, eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder durch eine andere Form der Kontrolle; eine Beteiligung oder ein Aktienanteil von mehr als 25% gelten dabei als (unwiderlegbarer) Hinweis auf wirtschaftliches Eigentum.

*Angemessene, präzise und aktuelle Angaben einholen und speichern*

Nach Art. 30 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Gesellschaften oder sonstige juristische Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren. Diese Angaben sind ferner in jedem Mitgliedstaat in einem zentralen Register aufzubewahren. Welche Angaben konkret zu speichern sind, gibt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten nicht vor, jedoch ergibt sich aus den Regelungen zum Umfang der Einsichtsrechte, dass mindestens Name, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zu speichern sind.

*Angaben zugänglich machen für*

Die Angaben müssen nach Art. 30 (5) der Richtlinie zugänglich gemacht werden

- ohne Einschränkung für die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen,
- für Personen, die ihre Kunden im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten identifizieren müssen, sowie
- für alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können; nach den Erwägungsgründen soll hierunter ein „legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vorfällen wie Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug“ zu verstehen sein.

*In Einzelfällen kann Zugang eingeschränkt werden*

Die Mitgliedsstaaten können den Zugang von einer Online-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr abhängig machen. In Einzelfällen können die Mitgliedsstaaten ausnahmsweise den Zugang für Verpflichtete oder sonstige private Personen oder Organisationen einschränken, falls der Zugang den wirtschaftlichen Eigentümer dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist.

Autor:  
Stefan Raster  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
FORUM von Seelstrang & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Brienner Straße 55, 80333 München  
[www.vonseelstrang-partner.de](http://www.vonseelstrang-partner.de)

#### HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch für Trusts sollen nach Art. 31 der Richtlinie Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in einem Zentralregister vorgehalten werden, auf das allerdings nur Behörden Zugriff haben sollen.

### Fazit

Die Einführung von „Transparenzregistern“ ist sicherlich zu begrüßen, soweit dadurch einerseits staatlichen Stellen wie Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden und andererseits Personen und Unternehmen, die geldwäscherechtliche Identifizierungspflichten zu erfüllen haben, die Informationsbeschaffung erleichtert wird. Die vorgesehene Einsichtnahmemöglichkeit auch für private Personen oder Organisationen stößt allerdings auch auf Bedenken, da dadurch eine möglicherweise missbräuchliche Beschaffung und Verwendung persönlicher Daten von wirtschaftlichen Eigentümern ermöglicht wird.

Zwischenzeitlich haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.05.2018 („Fünfte Geldwäscherichtlinie“) beschlossen, die von den Mitgliedsstaaten bis zum 10.01.2020 umzusetzen ist. Durch die Fünfte Geldwäscherichtlinie soll der Zugang zu den nationalen Transparenzregistern erweitert und für alle Mitglieder der Öffentlichkeit geöffnet werden, ferner sollen künftig auch die Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ebenfalls für private Personen zugänglich gemacht werden.

*missbräuchliche  
Beschaffung  
und  
Verwendung  
von persönlichen Daten  
möglich*

*Zugang zu den nationalen  
Transparenzregistern soll  
erweitert werden*

Autor:  
Stefan Raster  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
FORUM von Seelstrang & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Briener Straße 55, 80333 München  
[www.vonseelstrang-partner.de](http://www.vonseelstrang-partner.de)

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Österreich

## WiEReG – Das wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurden wesentliche Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2015/849 (4. Geldwäscherichtlinie) und der Europäischen Richtlinie 2016/2258 in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt, die eine verbindliche Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und den Zugang der Steuerbehörden zu den Informationen dieses Registers zum Gegenstand haben.

Geführt wird das Register vom Bundesministerium für Finanzen (BMF). Mit der Einrichtung und dem Betrieb des Registers wurden die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Bundesrechenzentrum GmbH beauftragt. Abfragen sind seit dem 2. 5. 2018 möglich; die erstmaligen Meldungen beim Register über die wirtschaftlichen Eigentümer hatten bis spätestens 1. 6. 2018 zu erfolgen.

Aufgrund der intensiven Nutzung des WiEReG-Meldeformulars in den letzten Wochen sind längere Reaktionszeiten des Systems eingetreten. Aus diesem Grund wurde der erste Lauf des automatisationsunterstützten Zwangsstrafverfahrens auf den 16. August 2018 verschoben.

Mit der tabellarischen Aufstellung zur geltenden Rechtslage nach dem WiEReG haben wir für unsere interessierten Kollegen einen Überblick geschaffen, der einen schnellen Einstieg in die komplexe Materie ermöglichen soll. Erläuterungen zu den zahlreichen Gesetzesabkürzungen finden sich im separaten Glossar.

<p><i>Sinn und Zweck des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer</i> <b>§ 7 WiEReG</b></p>	<p>Die Registerbehörde hat zum Zweck der <b>Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung</b> ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Register) als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung zu führen (§ 7 Abs1 WiEReG).</p>
<p><i>Rechtsgrundlage</i></p>	<p>Mit dem <b>Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG</b> (Artikel 2) wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (in der Folge Rechtsträger) eingetragen werden. Der Anwendungsbereich des Wirtschaftlichen Eigentümer-Registers wird durch <b>Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849</b> verbindlich vorgegeben.</p>
<p><i>Meldepflichtige Tatsachen</i> <b>§ 5 WiEReG</b></p>	<p>a) Bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern (§ 5 Z 1 WiEReG):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Zuname;</li> <li>2. sofern diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises;</li> <li>3. Geburtsdatum und Geburtsort;</li> <li>4. Staatsangehörigkeit;</li> <li>5. Wohnsitz.</li> </ol> <p>b) Bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Informationen gemäß § 5 Z 1 über den indirekten wirtschaftlichen Eigentümer;</li> <li>2. sofern es sich bei einem obersten Rechtsträger um einen Rechtsträger gemäß § 1 handelt, die Stammzahl sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger;</li> <li>3. sofern es sich bei einem obersten Rechtsträger um einen mit § 1 vergleichbaren Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland handelt, den Namen und den Sitz des Rechtsträgers, die Rechtsform, die der Stammzahl und dem Stammregister entsprechenden Identifikatoren sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger.</li> </ol> <p>(Indirekte wirtschaftliche Eigentümer sind nicht zu melden, wenn deren wirtschaftliches Eigentum durch einen obersten Rechtsträger gemäß § 2 Z 2 und 3 begründet wird, der selbst als Rechtsträger im Register eingetragen ist.)</p> <p>c) Zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind für jeden wirtschaftlichen Eigentümer folgende Angaben zu machen:</p>

Autor:  
Prof. Dr. Christian Winternitz  
WIN LAW Winternitz Rechtsanwalts GmbH  
Burgring 1, A-1010 Wien  
[info@winlaw.at](mailto:info@winlaw.at)  
[www.winlaw.at](http://www.winlaw.at)

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall des § 2 Z 1 lit. a (natürliche Person als Anteilsinhaber), ob der Rechtsträger im Eigentum des wirtschaftlichen Eigentümers steht (unter Angabe des Anteils an Aktien oder der Beteiligung) oder der wirtschaftliche Eigentümer Stimmrechte hält (unter Angabe des Anteils) oder auf andere Weise unter der Kontrolle des wirtschaftlichen Eigentümers steht (unter Angabe ob ein Treuhandverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist);</li> <li>2. im Fall des § 2 Z 1 lit. b (natürliche Person in der Führungsebene), ob der wirtschaftliche Eigentümer der Führungsebene des Rechtsträgers angehört;</li> <li>3. im Fall des § 2 Z 2 (Trust) welche spezifizierte Funktion der wirtschaftliche Eigentümer innehat oder ob der wirtschaftliche Eigentümer eine andere Form der Kontrolle im Sinn der zitierten Bestimmung ausübt;</li> <li>4. im Fall des § 2 Z 3 (Stiftung) welche Funktion der wirtschaftliche Eigentümer bei Privatsiftungen oder Stiftungen und Fonds innehat oder ob der wirtschaftliche Eigentümer eine andere Form der Kontrolle im Sinn der zitierten Bestimmung ausübt;</li> <li>5. in allen übrigen Fällen, dass das wirtschaftliche Eigentum auf sonstige Weise hergestellt wird.</li> </ol>
<p><i>Befreiungen</i> <b>§ 6 WiEReG</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften</u> sind von der Meldung befreit, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaften ausübt, ist eine Meldung erforderlich.</li> <li>2. <u>Gesellschaften mit beschränkter Haftung</u> sind von der Meldung befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen, wenn diese eine Beteiligung von mehr als 25 vH halten. Hält kein Gesellschafter eine Beteiligung von mehr als 25 vH, so sind die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt, ist eine Meldung erforderlich.</li> <li>3. <u>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</u> sind von der Meldung befreit. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält oder eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausübt, ist eine Meldung erforderlich.</li> <li>4. <u>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen</u> sind von der Meldung befreit. Diesfalls sind die im Firmenbuch oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragenen Mitglieder des Vorstands von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung einer der vorgenannten Gesellschaften ausübt, ist eine Meldung erforderlich.</li> <li>5. <u>Vereine</u> sind von der Meldung befreit. Diesfalls sind die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Vereins ausübt, ist eine Meldung erforderlich.</li> </ol>
<p><i>Wer ist aus dem Transparenzregister verpflichtet?</i>  <b>§ 1 WiEReG</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene Gesellschaften;</li> <li>2. Kommanditgesellschaften;</li> <li>3. Aktiengesellschaften;</li> <li>4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;</li> <li>5. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;</li> <li>6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;</li> <li>7. kleine Versicherungsvereine;</li> <li>8. Sparkassen;</li> <li>9. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>10. Europäische Gesellschaften (SE);</li> <li>11. Europäische Genossenschaften (SCE);</li> <li>12. Privatstiftungen gemäß § 1 PSG;</li> <li>13. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist;</li> <li>14. Vereine gemäß § 1 VerG;</li> <li>15. Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015;</li> <li>16. aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist;</li> <li>17. Trusts gemäß § 1 Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;</li> <li>18. trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhand) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.</li> </ol>
<p><i>Wer führt das Register?</i></p> <p><b>§ 8 WiEReG</b></p>	<p>Geführt wird das Register vom Bundesminister für Finanzen (BMF). Dieses hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bundesanstalt Statistik Österreich (über das Unternehmensserviceportal) und</li> <li>• die Bundesrechenzentrum GmbH</li> </ul> <p>mit der Errichtung, inklusive der Herstellung der erforderlichen Anbindungen, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Registers zu beauftragen.</p>
<p><i>Wer darf in das Transparenzregister Einsicht nehmen?</i></p> <p><b>§ 9 WiEReG § 10 WiEReG</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreditinstitute gemäß § 2 Z 1 FM-GwG und Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Z 2 lit. b FM-GwG;</li> <li>2. Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 2 Z 1 und Z 2 FM-GwG, die der Aufsicht der FMA gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG unterliegen, soweit diese nicht unter Z 1 erfasst sind;</li> <li>3. Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 FM-GwG, die nicht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG unterliegen;</li> <li>4. Bundeskonzessionäre gemäß § 14 und § 21 GSpG;</li> <li>5. Bewilligte für Glückspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften;</li> <li>6. Rechtsanwälte;</li> <li>7. Notare;</li> <li>8. Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017;</li> <li>9. Steuerberater gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 WTBG 2017;</li> <li>10. Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner gemäß § 1 BiBuG 2014;</li> <li>11. Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994, soweit sie Zahlungen in bar von mindestens 10 000 Euro annehmen;</li> <li>12. Immobilienmakler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO 1994;</li> <li>13. Unternehmensberater gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO 1994;</li> <li>14. Versicherungsvermittler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO 1994;</li> <li>15. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;</li> <li>16. Natürliche Personen und Organisationen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf den einzusehenden Rechtsträger.</li> </ol>
<p><i>Weiterführende Informationen</i></p>	<p>Mit Inkrafttreten am 15. Jänner 2018 können Meldungen über das Unternehmensserviceportal des Bundes an das Register übermittelt werden. Die erstmaligen Meldungen an das Register waren bis zum 1. Juni 2018 abzugeben. Einsicht in das Register ist seit dem 2. Mai 2018 möglich.</p> <p>In das Register werden rund 356.000 meldepflichtige Unternehmen eingetragen, die gemäß § 1 WiEReG als Rechtsträger bezeichnet werden.</p> <p>Aufgrund einer außerordentlich intensiven Nutzung der WiEReG-Meldeformulare sind längere Reaktionszeiten des Systems eingetreten. Aus diesem Grund wurde der erste Lauf des automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens auf den 16. August 2018 verschoben.</p>
	<p>Sofern nichts anderes angegeben wird, beziehen sich sämtliche Paragrafenangaben auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)</p>

### Glossar

BiBuG	Bilanzbuchhaltungsgesetz
BStFG	Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz
FBG	Firmenbuchgesetz
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
GewO	Gewerbeordnung
GSpG	Glücksspielgesetz
PSG	Privatstiftungsgesetz
VerG	Vereinsgesetz
WiEReG	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

Autor:  
Prof. Dr. Christian Winternitz  
WIN LAW Winternitz Rechtsanwalts GmbH  
Burgring 1, A-1010 Wien  
[info@winlaw.at](mailto:info@winlaw.at)  
[www.winlaw.at](http://www.winlaw.at)

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Deutschland

## „Transparenzregister“ in Deutschland (§§ 18 ff. GwG)

Das Transparenzregister ist in Deutschland im Geldwäschegesetz (GwG) geregelt.

Fragestellung	Antwort
<i>Sinn und Zweck des Transparenzregisters</i>	Das Transparenzregister dient dazu, die wirtschaftlich berechtigten „natürlichen“ Personen hinter einer „juristischen“ Person zu identifizieren, um den Missbrauch rechtlicher Gestaltungen zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu unterbinden
<i>Rechtsgrundlage</i>	Rechtsgrundlage ist der 4. Abschnitt des Geldwäschegesetzes „GwG“ (§§ 18 – 26 GwG) zur Umsetzung der sog. „4. EU-Geldwäscherichtlinie (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfunktion)“.
<i>Meldepflichtige Tatsachen</i>	Nach § 19 GwG sind folgende Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person i.S. § 20 I Satz 1 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG zu machen, also die dahinterstehenden Inhaber/Begünstigten:  (1) Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten; (2) Geburtsdatum des wirtschaftlich Berechtigten; (3) Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten und (4) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses i.S. § 19 III GwG <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligungsverhältnisse, Ausübung von Kontrollbefugnissen (z.B. auch Shareholders-Agreements),</li> <li>- Funktion eines gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partner der juristischen Person</li> <li>- Rechtsgestaltung i.S. § 21 GwG (Treuhandvermögen, Stiftung etc.).</li> </ul>
<i>Wer ist aus dem Transparenzregister verpflichtet?</i>	Alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind zur Einholung der Angaben gem. § 19 I GwG bei ihren Anteilseignern und Meldung an das Transparenzregister verpflichtet, wobei die Meldepflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten bereits aus elektronischen Registern i.S. §§ 20 II/22 GwG ergeben, beispielsweise aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister (z.B. Gesellschafterliste einer GmbH). Meldepflichtig sind demgemäß insbesondere alle juristischen Personen des Privatrechts (z.B. AG; GmbH, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein), aber auch Personengesellschaften wie OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft, nicht aber die GbR, da diese nicht registerfähig ist.  Meldepflichtig sind des Weiteren sog. „Trusts“ (Treuhandvermögen und Stiftungen) i.S. § 21 GwG, mit Sitz im Inland (maßgeblich ist der Verwaltungssitz). Die Meldepflicht wird durch die inländischen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft bzw. der Stiftung oder des Treuhandvermögens erfüllt (z.B. Geschäftsführer/Vorstand/Treuhänder).
<i>Wer führt das Register?</i>	Das Transparenzregister wird beim „Bundesanzeigerverlag“ geführt (vgl. <a href="http://www.transparenzregister.de">www.transparenzregister.de</a> ), der i.S. § 25 I GwG als sog. „beliehener Unternehmer“ durch das Bundesministerium der Finanzen mittels Rechtsverordnung mit der elektronischen Registerführung beauftragt wird.  Nach § 25 VI GwG untersteht der Bundesanzeigerverlag in seiner Eigenschaft als beliehener Unternehmer der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesverwaltungsamtes.
<i>Wer darf in das Transparenzregister Einsicht nehmen?</i>	Die Befugnis zur Einsichtnahme regelt sich aus § 23 GwG. Danach sind zur Einsichtnahme berechtigt: Insbesondere:

Autor:  
Christof Blauß  
Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart  
[blauss@blaichundpartner.com](mailto:blauss@blaichundpartner.com)  
[www.blaichundpartner.com](http://www.blaichundpartner.com)

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.



	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 27 ff. GwG)</li><li>- Behörden im Sinne § 13 Außenwirtschaftsgesetz</li><li>- Strafverfolgungsbehörden</li><li>- Bundeszentralamt für Steuern sowie</li><li>- örtliche Finanzämter und</li><li>- für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständige Behörden, ebenso</li><li>- sämtliche Aufsichtsbehörden für die vorgenannten Behörden.</li></ul> <p>Einsichtsnahmerechte haben des Weiteren die Verpflichteten, sofern dargelegt wird, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung notwendiger Sorgfaltspflichten im Sinne § 10 III GwG erfolgt sowie im Übrigen jeder, der ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme darlegt. Als berechtigtes Interesse dürfte die Geltendmachung von Ansprüchen in einem Zivilprozess nicht ausreichend sein (z.B. Geltendmachung von Durchgriffsansprüchen gegen Gesellschafter nach § 826 BGB o.ä.)</p>
<p><i>Weiterführende Informationen:</i></p>	<p>Die Regelungen der §§ 18 ff. GwG lassen eine Vielzahl von Rechtsfragen offen. Deshalb hat das Bundesverwaltungsamt eine 15-seitige Stellungnahme zur Handhabung einer Vielzahl von Fallsituationen verfasst, die unter <a href="http://www.transparenzregister.de">www.transparenzregister.de</a> abrufbar ist.</p> <p>Weiterhin umstritten ist auch die verfassungsrechtliche Tragweite des Transparenzregisters.</p>

Autor:  
Christof Blauß  
Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart  
[blauss@blaichundpartner.com](mailto:blauss@blaichundpartner.com)  
[www.blaichundpartner.com](http://www.blaichundpartner.com)

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.